

Abfalluntersuchung: Prüfung auf „ökotoxisch“

Einstufung erfolgt auf Grund der Berechnungsformel der CLP-Verordnung

Der Anhang III der [EG-Abfallrichtlinie 2008/98/EG](#) legt die gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen fest. Mit der [Verordnung Nr. 2017/997/EU](#) erfolgt die Festlegung der gefährlichen Eigenschaft „ökotoxisch“ (HP 14).

Bewertet werden bei dieser Eigenschaft ozonschädigende und wassergefährdende Stoffe.

Die Einstufung für die Eigenschaft ökotoxisch erfolgt auf Grundlage der CLP-Verordnung über im Anhang der Verordnung festgelegte Berechnungsformeln. Für die Prüfung sind die in der [VO Nr. 440/2008/EG](#) genannten Methoden (zB Biotests) vorgesehen.

Betroffen sind alle Unternehmen, bei denen Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften anfallen können sowie Unternehmen, die Einstufungen von Abfällen vornehmen.

Die Verordnung gilt ab 5.7.2018.

Stand: 16.06.2017